

## DTV-Minenklausel 1989/2004

### für Kasko und Nebeninteressen für Baggereifahrzeuge und -geräte auf Binnen- und Küstengewässern

Musterbedingungen des GDV

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Definition</b>	<b>5</b>	<b>Subsidiarität</b>
<b>2</b>	<b>Versicherte Gefahren</b>	<b>6</b>	<b>Spezialeinsätze</b>
<b>3</b>	<b>Ausschluß von Gefahren</b>	<b>7</b>	<b>Sperrzonen</b>
<b>4</b>	<b>Beweisregel</b>		

#### **1 Definition**

- 1.1 Kriegereignisse sind Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse.
- 1.2 Kriegswerkzeuge sind Minen, Torpedos, Kriegsmunition und anderes explosives Kriegsmaterial sowie Sperrungen und Hindernisse, die anlässlich eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse verwendet oder errichtet wurden.

#### **2 Versicherte Gefahren**

- 2.1 Die Versicherer leisten Ersatz für Schäden, verursacht durch Kriegswerkzeuge, die als Folge eines beendeten Kriegereignisses vorhanden sind.
- 2.2 Die Versicherer leisten keinen Ersatz für Schäden, die sich aus der Verwendung von Kriegswerkzeugen während eines noch nicht beendeten Kriegereignisses ergeben.
- 2.3 Geräte, die zum Transport oder zum Bergen von oder zu sonstigen Arbeiten an Kriegswerkzeugen eingesetzt werden, sind von der Versicherung für die Dauer des Einsatzes ausgeschlossen.

#### **3 Ausschluß von Gefahren**

- 3.1 Treten die in 2.1 genannten Gefahren in einer bestimmten Region auf, so kann der Versicherer diese betreffende Gefahr für diese Region (Sperrzone) durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von 14 Tagen ausschließen. Der Versicherungsnehmer kann daraufhin den gesamten Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 3.2 Die Erklärung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten. Eine Erklärung des Versicherers gegenüber dem Makler gilt als

gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochene Erklärung.

#### **4 Beweisregel**

Für die Anwendung der Klausel gilt hinsichtlich der Schadenursache der Grundsatz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

#### **5 Subsidiarität**

Soweit durch diese Police versicherte Gefahren dem Grunde oder der Höhe nach durch eine andere Versicherung gedeckt sind, leisten die Versicherer dieser Police keinen Ersatz.

#### **6 Spezialeinsätze**

Prämien und Bedingungen für Fahrzeuge und Geräte im Spezialeinsatz in Gewässern, die von Kriegswerkzeugen gemäß 1.2 der Klausel nicht geräumt sind, werden von Fall zu Fall vereinbart.

#### **7 Sperrzonen**

Die nachfolgenden Gebiete sind zur Sperrzone erklärt worden:

- a) das Gebiet östlich von 25° (E) Ost, westlich von 44° (E) Ost, südlich von 36° (N) Nord, nördlich von 11° (N) Nord; ausgenommen von dieser Erklärung ist das Anlaufen von Zypern.
- b) Persischer Golf und Straße von Hormuz, ab 26°(N) Nord.